



EUROPÄISCHE UNION



Rheinland-Pfalz

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG 2014 – 2020



Informationsblatt
zur Berücksichtigung von Einnahmen
für Zuwendungsempfänger

- Stand: 01. Dezember 2020 -

I. Zielsetzung und Fallgruppen

Ziel der Regelung zur Berücksichtigung von Einnahmen ist es, eine Überfinanzierung bei Vorhaben zu vermeiden, die durch Einnahmen während und/oder nach ihrer Durchführung zur Finanzierung der Vorhaben beitragen. Diese Einnahmen müssen deshalb bei der Förderung entweder vorausschauend im Rahmen der Antragsbearbeitung oder nachträglich (nach Abschluss des Vorhabens) in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie die anrechenbaren Ausgaben übersteigen und im Saldo so genannte Nettoeinnahmen entstehen.

Diese Regelung ist auf Vorhaben des EFRE-Programms Rheinland-Pfalz 2014-2020 anzuwenden, die nicht von der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen ausgenommen sind (siehe Anwendungsbereich).

Im Rahmen der Förderung von Vorhaben sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- Vorhaben, die (ausschließlich) während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften
- Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften.

Sofern das Vorhaben des Antragstellenden unter eine der vorgenannten Fallgruppen fällt und er nicht von der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen ausgenommen ist, muss er der den Antrag bzw. den Mittelabruf/Verwendungsnachweis bearbeitenden Stelle insofern alle Informationen zuleiten, die für die Berechnung von Nettoeinnahmen erforderlich sind.

II. Vorhaben, die (ausschließlich) während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften

1. Anwendungsbereich

- (1) Die unter II. erfolgende Regelung findet nur Anwendung auf Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften **und** die nach ihrem Abschluss keine Nettoeinnahmen erwirtschaften.
- (2) Eine Berechnung von Nettoeinnahmen ist jedoch auch dann nicht erforderlich, sofern es sich um folgende Vorhaben handelt:
 - Vorhaben, auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden
 - Vorhaben, deren gesamte förderfähige Ausgaben 50.000 € nicht überschreiten

Bei Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung 50.000 € unterschreiten und bei denen deshalb eine Berechnung von Nettoeinnahmen nicht vorgenommen werden muss, muss allerdings dann eine Berechnung von Nettoeinnahmen durchgeführt werden, wenn durch eine Nachbewilligung die Grenze von 50.000 € überschritten wird.

2. Erhebungszeitpunkt

- (1) Einnahmen und Ausgaben werden zunächst grundsätzlich bei der Antragsprüfung, d.h. **vor der Bewilligung** entsprechend den Regelungen des Landeshaushaltsrechts berücksichtigt und müssen der antragsbearbeitenden Stelle deshalb bereits im Antragsverfahren (unter Verwendung der maßgeblichen Vordrucke) mitgeteilt werden.
- (2) Eine Berücksichtigung der Einnahmen **zum Zeitpunkt des Maßnahmeabschlusses** ist allerdings dann erforderlich, wenn Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung, also vor der Bewilligung nicht bzw. nicht vollumfänglich berücksichtigt wurden. Die Einnahmen und Ausgaben sind der den Verwendungsnachweis prüfenden Stelle deshalb (unter Verwendung der maßgeblichen Vordrucke) mitzuteilen.
- (3) Sofern die zuständige Behörde nach Abschluss der Maßnahme eine Neuberechnung der Nettoeinnahmen durchführt und diese Neuberechnung zu einer Reduzierung der Zuwendung führt, wird ein eventuell zu viel ausgezahlter Zuwendungsbetrag zurückgefordert.

3. Zu berücksichtigender Zeitraum

Zu berücksichtigen sind Einnahmen und Ausgaben, die während der Durchführung des Vorhabens entstehen.

4. Nettoeinnahmen

- (1) Nettoeinnahmen werden berechnet, indem die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen werden. Diese Berechnung wird von der Antrag bearbeitenden Stelle durchgeführt.
- (2) Nettoeinnahmen beim Abschluss des Vorhabens liegen vor, wenn der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, die während der Durchführung des Vorhabens durch das Vorhaben verursacht zusätzlich angefallen sind und bei Bewilligung nicht berücksichtigt wurden, positiv ist. Diese Berechnung wird von der den Verwendungsnachweis bearbeitenden Stelle durchgeführt.

5. Gesamtausgaben

Kommen nicht die Gesamtausgaben des Vorhabens für eine Förderung in Frage, werden die Nettoeinnahmen anteilig auf die förderfähigen Ausgaben und auf die nicht förderfähigen Ausgaben aufgeteilt. Diese Berechnung wird von der zuständigen Behörde durchgeführt.

6. Einnahmen

Die Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

- a) Einnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie z.B. Einnahmen aus Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen.
- b) Es ist zu beachten, dass gem. Landeshaushaltsrecht Einnahmen auch Zuwendungen und Leistungen Dritter umfassen und diese – sofern Sie nicht im Rahmen der Bewilligung berücksichtigt wurden – an dieser Stelle einbezogen werden müssen.
- c) An den Zuwendungsempfänger geleistete Zahlungen, die sich aus Vertragsstrafen infolge eines Bruchs des Vertrags zwischen dem Zuwendungsempfänger und einem oder mehreren Dritten ergeben oder die infolge der Rücknahme des

Angebots durch einen gemäß den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählten Dritten erfolgt sind, gelten nicht als Einnahmen.

7. Ausgaben

Als Ausgaben können die Aufwendungen berücksichtigt werden, die unmittelbar durch das Vorhaben anfallen z.B. Personal-, Raum- oder Materialausgaben.

8. Mehrwertsteuer

Sofern die Mehrwertsteuer bei dem der Berechnung zugrunde liegenden Vorhaben nicht förderfähig ist, basiert die Berechnung der Nettoeinnahmen auf Beträgen ohne Mehrwertsteuer. Es ist deshalb immer anzugeben, ob die Beträge die Mehrwertsteuer umfassen und ob der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

III. Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften

1. Anwendungsbereich

- (1) Die unter III. erfolgenden Regelungen finden nur Anwendung auf Vorhaben, die (auch) nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften.
- (2) Eine Berechnung von Nettoeinnahmen ist jedoch auch dann nicht erforderlich, sofern es sich um folgende Vorhaben handelt:

- Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben vor Anwendung (Absätze 1 bis 6 des Art. 61 der VO (EG) 1303/2013) der sich aus der Berücksichtigung der Nettoeinnahmen ergebenden Kürzungen 1 Mio. € nicht überschreiten.

Bei Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung 1 Mio. € unterschreiten und bei denen deshalb eine Berechnung von Nettoeinnahmen nicht vorgenommen werden muss, muss allerdings dann eine Berechnung von Nettoeinnahmen durchgeführt werden, wenn durch eine Nachbewilligung die Grenze von 1 Mio. € überschritten wird.

- De-Minimis-Beihilfen;
- vereinbare staatliche Beihilfen für KMU, wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrags für die staatliche Beihilfe vorliegt;
- vereinbare staatliche Beihilfen, wenn eine Einzelüberprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über die staatlichen Beihilfen ausgeführt wurde.

2. Erhebungszeitpunkt

- (1) Einnahmen und Ausgaben werden zunächst grundsätzlich bei der Antragsprüfung berücksichtigt. Bei vorliegenden Nettoeinnahmen werden die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens vorab, d.h. im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, von der den Antrag bearbeitenden Stelle gekürzt.
- (2) Eine Neuberechnung des Finanzierungsdefizits ist dann **nicht** erforderlich, wenn sich nach der Bewilligung herausstellt, dass aus **bereits ermittelten Quellen** Einnahmen erzielt werden, die über oder unter den Schätzungen liegen.

- (3) Zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussauszahlungsantrages (letzter Mittelabruf / Verwendungsnachweis) des Zuwendungsempfängers ist eine Neukalkulation der Nettoeinnahmen allerdings dann vorzunehmen, wenn **Einnahmequellen** bei der Festlegung der potenziellen Nettoeinnahmen im Rahmen der Bewilligung **nicht berücksichtigt** wurden.

Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, der den Mittelabruf bzw. Verwendungsnachweis prüfenden Stelle nach der Bewilligung zusätzlich hinzutretene und im Antragsverfahren nicht berücksichtigte Einnahmequellen sowie die aus diesen generierten Einnahmen und Ausgaben mitzuteilen.

- (4) Ist es objektiv nicht möglich, die Einnahmen vorab, d.h. im Antragsverfahren, festzulegen, werden die Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens oder bis zum 30.06.2023, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, erzielt, müssen diese nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss des Vorhabens oder bis zum 30.06.2023, mitgeteilt werden. Die Angaben müssen nach Ablauf der 3 Jahre bzw. bis zum 30.06.2023 vorliegen.

Sollte die dann durchgeführte Berechnung ergeben, dass die gewährte Zuwendung in Folge der Verringerung der förderfähigen Ausgaben zu hoch ist, werden die zu viel gezahlten Fördermittel zurückgefordert.

3. Nettoeinnahmen

- (1) Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden (z.B. Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, Einnahmen aus dem Verkauf oder der Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen), abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter.
- (2) Grundsätzlich gilt, dass die potenziellen Nettoeinnahmen unter Berücksichtigung eines geeigneten Bezugszeitraumes für den für das Vorhaben maßgeblichen Sektor, der normalerweise erwarteten Rentabilität der betreffenden Investitionskategorie, der Anwendung des Verursacherprinzips und ggf. des Gleichheitsaspekts gemäß dem relativen Wohlstand der betreffenden Region berechnet werden müssen.

- (3) Um die abgezinsten Nettoeinnahmen des Vorhabens zu ermitteln, werden die abgezinsten Ausgaben von den abgezinsten Einnahmen abgezogen und ggf. der Restwert der Investition addiert. Diese Berechnung wird von der den Antrag bearbeitenden Stelle durchgeführt.
- (4) Einnahmen und Ausgaben werden mit Hilfe der Zuwachsmethode ermittelt, d.h. die Einnahmen und Ausgaben beim Szenario mit den neuen Investitionen werden mit den Einnahmen und Ausgaben beim Szenario ohne die neuen Investitionen verglichen.
- (5) Besteht das Vorhaben aus einem neuen Anlagegut, entsprechen die Einnahmen und Ausgaben denen der neuen Investition.

4. Gesamtausgaben

Kommen nicht die Gesamtausgaben für eine Förderung in Frage, werden die Nettoeinnahmen anteilig auf die förderfähigen und auf die nicht förderfähigen Ausgaben aufgeteilt. Diese Berechnung wird von der den Antrag bearbeitenden Stelle durchgeführt.

5. Einnahmen

Zur Berechnung der Nettoeinnahmen werden die Einnahmen wie folgt ermittelt:

- a) Einnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden (z.B. Gebühren für die Nutzung von Infrastrukturen, Einnahmen aus dem Verkauf, der Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden, Zahlungen für Dienstleistungen etc.).
- b) Etwaige Nutzungsgebühren werden gemäß dem Verursacherprinzip festgelegt; gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit.
- c) Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten, mit Ausnahme der Einsparungen infolge der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen, werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.
- d) Wenn durch ein Vorhaben bereits vorhandene Dienstleistungen oder Infrastrukturen durch neue Anlagegüter ergänzt werden, werden sowohl die Beiträge der

neuen Nutzer als auch die zusätzlichen Beiträge der bereits vorhandenen Nutzer zur neuen oder verbesserten Dienstleistung oder Infrastruktur berücksichtigt.

- e) Transferzahlungen aus nationalen oder regionalen Haushalten zählen nicht zu den Einnahmen.
- f) Zahlungen, die dem Zuwendungsempfänger infolge eines Bruchs des Vertrages zwischen dem Zuwendungsempfänger und einem Dritten zugehen oder die infolge der Rücknahme eines Angebotes durch einen gemäß den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählten Dritten erfolgen, gelten nicht als Einnahmen.

6. Ausgaben

- (1) Folgende Ausgaben, die während des Bezugszeitraumes (siehe Nummer 7) anfallen, können berücksichtigt werden:
 - a) Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter¹, um die technische Funktionsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen;
 - b) Feste Betriebs- und Instandhaltungskosten wie Personal-, Wartungs- und Reparaturkosten, Management- und Verwaltungskosten, Versicherung;
 - c) Variable Betriebskosten einschließlich Instandhaltungskosten, wie die Kosten des Verbrauchs von Rohstoffen, Energie und sonstigen Verbrauchsgütern sowie aller zur Verlängerung der Lebensdauer des Vorhabens erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- (2) Buchhaltungspositionen, denen keine Zahlungen entsprechen, Finanzierungskosten (z.B. Zinsaufwendungen) und Abschreibungen sowie Rückstellungen, sind keine Ausgaben im Sinne dieser Regelung und deshalb nicht zu berücksichtigen.

7. Bezugszeitraum

- (1) Der Bezugszeitraum ist der Zeitraum, für den die Einnahmen und Ausgaben des Projektes berücksichtigt werden müssen.

¹ Kurzlebige Anlagegüter sind im Sinne dieser Regelung die geringwertigen Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. (2) bzw. (2a) des Einkommensteuergesetzes.

- (2) Der Bezugszeitraum schließt den Durchführungszeitraum des Vorhabens ein. Die Dauer des Bezugszeitraumes ist in Anhang 1 Verordnung (EU) Nr. 480/2014 wie folgt festgelegt:

Sektor	Bezugszeitraum (in Jahren)
Energie	15-25
Forschung und Innovation	15-25
Unternehmensinfrastruktur	10-15
Wasserversorgung/Abwasserentsorgung	30
Abfallentsorgung	25-30
Städtischer Nahverkehr	25-30
Schieneverkehr	30
Straßen	25-30
Breitband	15-20
Häfen und Flughäfen	25
Andere Sektoren	10-15

- (3) Soweit der Zeitraum der Zweckbindung zuzüglich des Zeitraumes der Durchführung für das Projekt innerhalb des unter Nummer 7 (2) genannten maßgeblichen Bezugszeitraumes liegt, gilt der Zeitraum der Zweckbindung zzgl. des Zeitraumes der Durchführung als Bezugszeitraum für die Ermittlung der Nettoeinnahmen.
- (4) In den Fällen, in denen der Zeitraum der Zweckbindung zuzüglich des Zeitraumes der Durchführung des Projektes den unter Nummer 7 (2) genannte Bezugszeitraum überschreitet, werden die Nettoeinnahmen für den Bezugszeitraum ermittelt und weitergehend erfolgt für den den Bezugszeitraum überschreitenden Zeitraum eine Ermittlung des Restwertes (siehe Nummer 8).

- (5) In den Fällen, in denen der Zeitraum der Zweckbindung zuzüglich des Zeitraumes der Durchführung des Projektes den unteren Wert des vorstehenden maßgeblichen Bezugszeitraumes unterschreitet, gilt der unter Nummer 7 (2) genannte Bezugszeitraum für die Ermittlung der Nettoeinnahmen.
- (6) Die Festlegung der für das Vorhaben maßgeblichen Zweckbindungsfrist sowie ggf. des maßgeblichen Bezugszeitraumes erfolgt durch die den Antrag bearbeitende Stelle.

8. Restwert

- (1) Für Anlagegüter eines Vorhabens, deren Zweckbindungsfrist den Bezugszeitraum (siehe Nummer 7 (2)) übersteigt, ist ein Restwert zu berücksichtigen.
- (2) Der Restwert wird ermittelt, indem die Ausgaben (siehe Nummer 6) und die Einnahmen (siehe Nummer 5) für den Zeitraum vom Ende des in Nummer 7 (2) genannten Bezugszeitraumes bis zum Ende der Zweckbindungsfrist berücksichtigt werden.

9. Abzinsung

Die für die Berechnung der Nettoeinnahmen erforderliche Abzinsung wird durch die den Antrag bearbeitende Stelle vorgenommen.

10. Mehrwertsteuer

Sofern die Mehrwertsteuer bei dem der Berechnung zugrunde liegenden Vorhaben nicht förderfähig ist, basiert die Berechnung der Nettoeinnahmen auf Beträgen ohne Mehrwertsteuer. Es ist deshalb immer anzugeben, ob die Beträge die Mehrwertsteuer umfassen und ob der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.